LG München II, Endurteil v. 18.02.2026 – 1 O 541/24

**Titel:**

## Beratungspflichten des Versicherungsvermittlers und Auswirkungen von Dokumentationsmängeln

**Normenketten:**

VVG § 59 Abs. 2, § 61
BGB § 280 Abs. 1

**Leitsätze:**

**1. Ein Versicherungsvermittler ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, von sich aus zu prüfen, ob es Risiken des Kunden gibt, die nicht versichert sind. (Rn. 9) (redaktioneller Leitsatz)**
**2. Die unterzeichnete Beratungsdokumentation ist für die Feststellung des Inhalts der Versicherungsvermittlung maßgeblich. Handschriftliche Änderungen während des Beratungsgesprächs sind grundsätzlich unschädlich. (Rn. 16 und 20) (redaktioneller Leitsatz)**
**3. Dokumentationsmängel führen nicht automatisch zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Versicherungsnehmers, sondern können Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr nach sich ziehen. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Beratungspflicht, Versicherungsvermittler, Beweislast, Beratungsdokumentation, Verjährung, Versicherungsumfang, Schadensersatz, Umdeckung, Beweiserleichterungen

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

1
Der Kläger macht Schadensersatz aus einem Versicherungsvermittlungsvertrag geltend.

2
Der Kläger unterhielt Versicherungen bei der Versicherung B., u.a. eine Wohngebäudeversicherung. Er wurde betreut von der Versicherungsagentur des Beklagten, konkret durch dessen angestellten Mitarbeiter S., welcher in der Nachbarschaft zum Kläger wohnte. Der Beklagte war (und ist) als selbstständiger Versicherungsvertreter gem. § 59 Abs. 2 VVG tätig. Anfang des Jahres 2019 wechselte der Beklagte mit seiner Agentur von der G. B. zur V. Versicherung. Im Zuge dessen und auf Betreiben des Herrn S. schloss der Kläger mehrere Versicherungsverträge bei der V. Versicherung unter Auflösung der entsprechenden Verträge bei der Versicherung B. ab.

3
Der Kläger behauptet, er habe gegenüber dem Zeugen S. darauf gedrungen, dass sein Gebäude gegen sämtliche Risiken versichert werde. Unter anderem habe der Kläger das Paket „Wohngebäude plus“ gewünscht; ohne Kenntnis des Klägers habe Herr S. das bei diesem angebotenen Paket gesetzte „Ja“ nach der Beratung in ein „Nein“ geändert. Ihm seien nur drei bis vier Seiten des Versicherungsvertrages vorgelegt worden. Am 21. und 22. 08. 2021 sei sein Wohngebäude infolge massiver Unwetter beschädigt worden, was zu notwendigen Schadensbeseitigungskosten in Höhe des eingeklagten Betrages geführt habe. Der Kläger meint, der Beklagte sei für den Umfang des Versicherungsschutzes für sein Gebäude verantwortlich; er müsse ihm den aus dem Unwetter herrührenden Schaden erstatten, für welchen er keine Versicherungsleistungen erhalten habe.

4

Der Kläger beantragt,

I. Der Beklagten wird verurteilt, an den Kläger zu bezahlen einen Betrag in Höhe von € 34.691,30 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01. 01. 2024.

II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu bezahlen einen weiteren Betrag in Höhe von € 1.626,49 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit.

5
Der Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

6
Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

7
Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin G. und des Zeugen S.. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. 02. 2026 verwiesen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. 02. 2026 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

8
Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Beklagte ist dem Kläger mangels Beratungspflichtverletzung nicht gem. §§ 280 Abs. 1 BGB, 59 ff. VVG zum Schadensersatz verpflichtet.

I.

9
Die klageseits in der mündlichen Verhandlung vertretene Auffassung, der Versicherungsvermittler sei dafür verantwortlich, dass bei ihm alle Risiken versichert seien, trifft nicht zu. Der Kläger hat sich insbesondere auf den Standpunkt gestellt, pflichtwidrig sei es bereits gewesen, dass sich der Beklagte nicht darum gekümmert habe, dass die vormaligen Verträge bei der Versicherung B. nicht sämtliche mit einem Wohngebäude verbundenen Risiken abgedeckt hätten; zudem hätte der Beklagte auch dafür sorgen müssen, dass der Versicherungsschutz nach baulichen Erweiterungen auf diese erstreckt würden (nur rudimentär protokolliert, vgl. S. 2 und 3 des Protokolls vom 18. 02. 2026). Indes liegt die Entscheidung und die Verantwortung, welche Risiken der Kläger zu welchen Konditionen versichern möchte, primär bei ihm. Der beklagte Versicherungsvermittler ist, sofern dies nicht dezidiert vereinbart ist, nicht verpflichtet, aus eigener Initiative regelmäßig zu prüfen, ob es Risiken im Leben oder am Eigentum eines Kunden gibt, in Bezug auf welche er noch nicht für eine versicherungsvertragliche Absicherung gesorgt hat.

II.

10
Auch war die Beratung im Zusammenhang mit dem Wechsel der Wohngebäudeversicherung im Jahr 2019 nicht fehlerhaft.

11
1. Die Inhalte der damaligen Beratung lassen sich nicht rekonstruieren.

12
a) Ausweislich der Beratungsdokumentation (Anlage B 1, S. 10 f.) war zunächst der Abschluss des Pakets „WohngebäudePlus“ vorgesehen gewesen. Dies wurde zu einem nicht rekonstruierbaren Zeitpunkt von „Ja“ auf „Nein“ geändert. Seitens des Beklagten wurde konzediert, dass „während des Beratungstermins am 03. 05. 2019“ zunächst das Paket „WohngebäudePlus“ gewählt worden sei. Die Änderung sei „nachträglich“ vorgenommen worden. Die genauen Umstände oder Hintergründe hierzu seien heute nicht mehr nachvollziehbar (S. 6/7 der Klageerwiderung).

13

b) Der Zeuge S. hat angegeben, dass die Änderung keinesfalls nach Unterzeichnung des Dokuments vorgenommen worden wäre. Er habe dem Kläger umfangreichere Versicherungsoptionen angeboten, welche dieser jedoch wie dokumentiert abgelehnt habe (S. 5-6 des Protokolls vom 18. 02. 2026).

14
Der Kläger hat angegeben, er habe die Beratungsdokumentation nie gesehen. Ihm werde es schon irgendwann zur Unterschrift vorgelegt worden sein. Er habe einen umfassenden Schutz gewünscht. Über Details sei nicht gesprochen worden (S. 2 und 3 des Protokolls vom 18. 02. 2026). Das Wort „Elementarschadensversicherung“ sei nicht gefallen; weshalb er dies auf S. 2 seines Schriftsatzes vom 27. 02. 2025 behauptet habe, konnte er nicht erklären (S. 3 des Protokolls vom 18. 02. 2026). Weiter gab er an, dass er nur die ersten drei oder vier Seiten des Versicherungsantrags bekommen und gelesen habe. Wie die Unterschriften auf das Dokument kamen, die sich dort auf S. 7 und 8 befinden (Anlage B 1) und deren Authentizität er nicht bestreitet, konnte er sich hingegen nicht erklären (S. 3/4 des Protokolls vom 18. 02. 2026). Auf der Grundlage so in sich widersprüchlicher Angaben und einer so schwachen Erinnerung (vgl. zu dieser auch S. 2 oben des Protokolls vom 18. 02. 2026, wo das Gespräch stattgefunden haben soll, sowie ferner die wiederholte klägerische Formulierung auf S. 2 wie auch auf S. 3 des Protokolls: „Es gab kein Gespräch“) lassen sich überhaupt keine konkreten Tatsachenfeststellungen treffen. Die Angaben des Klägers waren geradezu durchsetzt mit wertenden Elementen, namentlich mit Ausführungen, was der Beklagte als Vermittler alles tun müsse, ohne dass der Kläger noch nüchtern irgendwelche schlüssigen Details zu den damaligen Abläufen berichten konnte.

15
d) Die Zeugin G. gab an, bei den Gesprächen nicht zugegen gewesen zu sein (S. 4 des Protokolls vom 18. 02. 2026).

16
e) Soweit es nicht unterzeichnete Dokumente gibt, welche noch andere Beratungsinhalte zum Gegenstand haben, ist dies ohne Belang (vgl. insoweit S. 7 des Protokolls vom 18. 02. 2026). Allein das unterzeichnete Protokoll erhebt den Anspruch, den Inhalt des Beratungsgesprächs zu dokumentieren. Es kann gut sein, dass vor dem Beratungsgespräch, möglicherweise sogar auch danach, von Mitarbeitern des Beklagten oder der Versicherung noch weitere Beratungsprotokolle angelegt bzw. entworfen wurden, möglicherweise in der Hoffnung, der Kläger lasse sich vom Abschluss weitreichenderer Versicherungsverträge noch überzeugen. Für die Überzeugungsbildung des Einzelrichters zum Inhalt der Gespräche zwischen dem Kläger und dem Zeugen S. haben diese Dokumente jedoch kein hinreichendes Gewicht.

17
Auf dieser Grundlage lässt sich nicht aufklären, was dem Kläger im Detail angeboten worden war sowie was von ihm gewünscht und was von ihm abgelehnt worden ist.

18
2. Auch lässt sich nicht ein Verstoß gegen die Pflicht zur Dokumentation der Beratung gem. § 61 VVG feststellen.

19
Insoweit kommt es allein auf die unterzeichnete Beratungsdokumentation an.

20
aa) Dass handschriftliche Änderungen in einem zuvor im Computer erstellten Dokument während des Beratungsgesprächs vorgenommen werden, ist nicht zu beanstanden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Beklagte durch Antragstellung in der mündlichen Verhandlung die Angabe des Zeugen S. konkludent zu eigen gemacht hat, keinesfalls sei die Änderung nach Unterzeichnung durch den Kläger vorgenommen worden. Damit kann dahinstehen, wie das schriftsätzliche Vorbringen des Beklagten zu verstehen ist, die Änderung sei „nachträglich“ vorgenommen worden (S. 7 der Klageerwiderung).

21
bb) Nicht einmal die Angaben des Klägers stellen die Beratungsdokumentation substantiell in Frage. Der Kläger hatte keine Erinnerung mehr an die Inhalte der Gespräche. Seine Angaben waren in erster Linie davon geprägt, dass er das Fehlen des fehlenden Versicherungsschutzes für den eingetretenen Schaden bereut und die Verantwortung hierfür bei dem Beklagten sieht. So kann er sich heute nicht mehr vorstellen, dass er Versicherungsverträge bzgl. seines Hauses akzeptiert hätte, ohne dass dieses perfekt abgesichert

ist. Konkrete Erinnerung an Details der damaligen Gespräche und unterzeichneten Unterlagen hatte der Kläger hingegen offensichtlich nicht.

22
b) Auch im Übrigen genügt die Dokumentation den gesetzlichen Anforderungen.

23
Zudem zögen einzelne Dokumentationsmängel mitnichten eine vollständige Beweislastumkehr zugunsten des Klägers hinsichtlich der Frage der Inhalte der Gespräche nach sich, vielmehr können lediglich Dokumentationsfehler im Einzelfall – je nach tatrichterlicher Bewertung aller Umstände des Sachverhalts – Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zugunsten des Versicherungsnehmers nach sich ziehen (Prölss/Martin/Dörner, 32. Aufl. 2024, VVG § 63 Rn. 12). Selbst, wenn Dokumentationsmängel vorlägen, würde der Einzelrichter im vorliegenden Fall die klägerischen Angaben wegen ihrer Unschärfe und Widersprüchlichkeit nicht zugrundelegen. Zwar spricht – in nicht unerheblichem Maße – gegen eine korrekte Beratung, dass es zu einer Änderung des gedruckten Angebots durch Durchstreichen des bei „Wohngebäude Plus“ gesetzten Kreuzes kam. Indes relativiert sich dieser Umstand wiederum etwas vor dem Hintergrund, dass sich der Kläger selbst nicht erinnern kann, ob und wann er ein derartiges Dokument gesehen habe und welchen Inhalt es hatte, als er es unterschrieben hat (S. 8/9 des Protokolls vom 18. 02. 2026); nachdem es nach der klägerischen Sachverhaltsschilderung gar kein Gespräch gegeben haben soll (S. 3 und 5 des Protokolls vom 18. 02. 2026), steht schließlich auch nach den seitens des Klägers selbst vorgebrachten Behauptungen eine nachträgliche Änderung einer einmal seitens des Klägers abgegebenen Erklärung nicht hinreichend konkret im Raum. Am Ende sind alle Darstellungen mit großen Fragezeichen behaftet; da dies auch für die klägerische Sachverhaltsdarstellung gilt, würde die Annahme einer Beweislastumkehr zugunsten des Klägers bei Gesamtabwägung aller Umstände des Falles nicht zu einer angemessenen Verteilung der wechselseitigen Beweishürden führen.

24
3. Unterstellt man den dokumentierten Inhalt des Beratungsgesprächs, sind Beratungsfehler nicht feststellbar. Vielmehr wurden dem Kläger sogar umfangreichere Versicherungsoptionen angeboten, waren von diesem jedoch nicht erwünscht. Wie schon unter Ziff. I. ausgeführt, hat der Versicherungsvermittler nicht die Pflicht, für eine so weitgehend wie möglich ausgestaltete Absicherung von Objekten zu sorgen. Vielmehr kann er sich auf Beratung und Angebote beschränken, während die Entscheidung über den Umfang der abgeschlossenen Verträge vom Versicherungsnehmer getroffen wird.

III.

25
Im Übrigen hat sich die Beklagte mit Erfolg auf Verjährung berufen. Der Kläger hat angegeben, die ersten 3 Seiten des Versicherungsantrags (Anlagen K 4, B 1) im Jahr 2019 gelesen zu haben (S. 3 des Protokolls vom 18. 02.2026). Damit wusste er ab diesem Zeitpunkt, wie weit sein Versicherungsschutz reicht. Verjährungsrelevanter Primärschaden einer etwaigen Beratungspflichtverletzung ist der Umfang des Versicherungsschutzes, hingegen sind nicht erstattete Schäden nach Eintritt eines Versicherungsfalles lediglich als Sekundärschaden einzuordnen.

IV.

26
Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.